

Kommission für Rechtsfragen
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
fair-business@seco.admin.ch

19. August 2025

Stellungnahme zur Vernehmlassung der RK-N zur Umsetzung der pa. Iv. 21.470 «Die Nichteinhaltung der obligatorischen Arbeitsbedingungen stellt einen qualifizierten unlauteren Wettbewerb dar und muss strafrechtlich verfolgt werden»

Sehr geehrte Damen und Herren

Im April 2025 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economiesuisse nimmt aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

economiesuisse lehnt die Parlamentarische Initiative 21.470 ab. Das UWG schützt den Wettbewerb, nicht den Arbeitnehmerschutz. Der Vorentwurf würde das Strafrecht unverhältnismässig ausdehnen: Bereits kleinere arbeitsrechtliche Verfehlungen könnten Strafverfahren auslösen und damit das ursprüngliche Ziel, Lohn- und Sozialdumping zu bekämpfen, klar überschreiten. Wirksame Kontrollen und Vollzugsmechanismen bestehen bereits; zielführender ist, diese konsequent anzuwenden statt neue Strafnormen zu schaffen.

1 Ausgangslage

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates legt einen Vorentwurf zur Revision des UWG vor. Kernstück ist ein neuer Art. 7a, der die Nichteinhaltung zwingender Arbeitsbedingungen und die Nichtbezahlung geldwerter Leistungen zugunsten von Arbeitnehmenden ausdrücklich als unlauteren Wettbewerb qualifiziert, der auf Antrag strafrechtlich verfolgt werden kann. Parallel dazu soll Art. 23 UWG so ergänzt werden, dass auch dieser neue Tatbestand unter die strafbaren Handlungen fällt. Der Vorentwurf folgt dem Anliegen der parlamentarischen Initiative 21.470.

Stellungnahme zur Vernehmlassung der RK-N zur Umsetzung der pa. Iv. 21.470 «Die Nichteinhaltung der obligatorischen Arbeitsbedingungen stellt einen qualifizierten unlauteren Wettbewerb dar und muss strafrechtlich verfolgt werden»

2 Sinn und Zweck des UWG

Zweck des UWG ist die Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs. Es schützt Wettbewerber, Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Allgemeinheit vor unlauteren Praktiken wie irreführender Werbung, aggressiven Verkaufsmethoden oder der Ausnutzung fremder Leistungen. Das UWG ist dabei klar, als Wettbewerbs- und nicht als Arbeitsrecht konzipiert; seine Sanktionen zielen auf unlauteres Verhalten im geschäftlichen Verkehr ab.

3 Vorliegende Neuerungen des UWG

Gemäss Vorentwurf soll ein neuer Art. 7a UWG die Nichteinhaltung zwingender Arbeitsbedingungen sowie die Nichtbezahlung geldwerter Leistungen an Arbeitnehmende als unlauteren Wettbewerb qualifizieren und – als Antragsdelikt – strafbar machen. Über die Ergänzung von Art. 23 UWG würden entsprechende Verstösse ein Strafverfahren auslösen.

4 Ablehnung des Vorentwurfs

economiesuisse lehnt den Vorentwurf zur Einführung eines Art. 7a UWG ab. Das UWG ist ein wettbewerbsrechtliches Instrument; arbeitsrechtliche Mindestvorgaben werden bereits heute wirksam durch Straf-, Verwaltungs- und Zivilrecht abgesichert (insbesondere Art. 159 StGB, Art. 51 f. und 59 f. ArG, Art. 87 AHVG) sowie durch das arbeitsgerichtliche Verfahren nach ZPO, mit dem Arbeitnehmende ihre Ansprüche direkt durchsetzen können. Bereits jetzt erfasst Art. 7 UWG unlautere Arbeitsbedingungen zivilrechtlich. Die vorgesehene Ausdehnung auf Strafbarkeit nach Art. 23 UWG würde einen unverhältnismässigen Paradigmenwechsel bedeuten.

Die Schweiz verfügt über bewährte Vollzugs- und Kontrollmechanismen: paritätische Kommissionen, flankierende Massnahmen und ein breit abgestütztes GAV-System sorgen für wirksame Kontrollen und Sanktionen (Nachzahlungen, Konventionalstrafen, Bussen, Ausschluss von öffentlichen Aufträgen). Auch das Verhältnismässigkeitsprinzip im ArG setzt auf ein stufenweises Vorgehen (Verwarnung, erst dann Verfügung mit Strafandrohung). Strafrecht ist Ultima Ratio und nur angezeigt, wenn andere Mittel systematisch versagen – wofür es hier keine Anzeichen gibt. Hinzu kommt das Bestimmtheitserfordernis von Art. 1 StGB: Ob der neue Tatbestand den Anforderungen an klare und vorhersehbare Strafnormen genügt, ist fraglich.

economiesuisse bekennt sich zu fairen Arbeitsbedingungen und lehnt Lohn- und Sozialdumping ab. Die geplante strafrechtliche Sanktionierung geht jedoch zu weit. Zielführender ist, die bestehenden Instrumente konsequent anzuwenden, anstatt das Strafrecht auszuweiten und die Sozialpartnerschaft zu belasten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Seite 3

Stellungnahme zur Vernehmlassung der RK-N zur Umsetzung der pa. Iv. 21.470 «Die Nichteinhaltung der obligatorischen Arbeitsbedingungen stellt einen qualifizierten unlauteren Wettbewerb dar und muss strafrechtlich verfolgt werden»

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Erich Herzog
Mitglied der Geschäftsleitung
Bereichsleiter Wettbewerb & Regulatorisches

Alexander Keberle
Mitglied der Geschäftsleitung
Bereichsleiter Energie, Infrastruktur & Umwelt